

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Behörde für Arbeits- Umwelt- und
Verbraucherschutz
z. Hd. Frau Cordes
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Bearbeitet von
Anke Joritz

E-Mail
anke.joritz@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.12-40211/1-4.1.12
OL folgt Cd

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Telefon 04941/
A3-62018-04 EWE Elektro- 176-164
lyseur Emden Ost 1.TG - 2

Aurich
10.10.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Firma EWE HYDROGEN GmbH, Standort Emden-Ost auf Errichtung und Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage für die Erzeugung von Wasserstoff (320MWel) am o.g. Standort (Nr. 4.1.12 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Hier: Antrag auf 1. Teilgenehmigung – 2te Behördenbeteiligung

Antragssteller: EWE HYDROGEN GmbH, Rummelweg 18, 26122 Oldenburg

Sehr geehrte Frau Cordes,

für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage für die Erzeugung von Wasserstoff (320MWel) am Standort Emden-Ost beantragt die EWE HYDROGEN GmbH bauvorbereitende Maßnahmen, die die Grundlage für die Errichtung die Wasserstoffgewinnungsanlage darstellen. Bei den in der 1. Teilgenehmigung zu beantragenden Maßnahmen sind hier im Wesentlichen die Aufsandung der Vorhabenfläche, die Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten und die Errichtung und den Betrieb von Transformatoren und Schaltfeldern. Darüber hinaus wird der vorzeitige Beginn für die folgenden Maßnahmen beantragt: Aufsandung, Herstellung von Grabenverrohrungen an bestehenden Zufahrtswegen und die Herstellung von Entwässerungsgräben. Aufgrund von Nachforderungen, sind hierzu neue / ergänzte Unterlagen seitens des Antragstellers eingegangen (Ihr Schreiben vom 25.09.2024). Auf Grundlage der nun vorliegenden Unterlagen, kommt der GLD zu folgender Einschätzung (hierbei wird nur auf die oben genannten Punkte eingegangen):

1. Liegen Anhaltspunkte vor, dass das beantragte Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter haben kann?

Nach Durchsicht der aktualisierten Antragsunterlagen für die 1. Teilgenehmigung gibt es seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) keine Bedenken gegen die oben genannten Planungen, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (§ 6 WHG) nicht erwartet werden und die Planungen nicht den Bewirtschaftungszielen der WRRL (§ 27, und § 47 WHG) entgegenstehen.

2. Kann der beantragte vorzeitige Beginn – gegebenenfalls mit welchen Auflagen – zugelassen werden?

Die von uns mit Schreiben vom 27.08.2024 noch zu klärenden Punkte (Brücke über das Fehntjer Tief, Nachweis der Qualität des Sandes, welcher für die Aufsandung genutzt werden soll und Umgang mit den Niederschlagswasser aus den zu erstellenden Entwässerungsgräben im Bereich von sulfatsauren Böden) wurden seitens des Antragsstellers aufgenommen und überarbeitet.

Bezüglich der Problematik „Sulfatsaure Böden – Schwermetallmobilisierung im Wasser“ wird seitens des Antragsstellers in der Unterlage „EWE CHC_Stellungnahmetabelle für GAA Ol“ folgende Antwort gegeben:

„Um sicherzustellen, dass kein belastetes Niederschlagswasser in die Vorfluter eingeleitet wird, wird die Antragstellerin folgendermaßen vorgehen: Jeder geplante Entwässerungsgraben wird als Rückstaugraben ausgebaut und mit einem Drosselschacht und einer Einleitstelle in den Vorfluter ausgestattet. Zusätzlich wird ein Schieber zwischen Drosselschacht und Einleitstelle installiert; insgesamt bezieht sich dies auf fünf Bauwerke. Die entsprechenden Unterlagen wurden aktualisiert und ausgetauscht. Zur Sicherstellung der unbedenklichen Einleitung von Niederschlagswasser werden die Schieber anfänglich geschlossen und das anfallende Oberflächenwasser vor der ersten Einleitung in den Vorfluter beprobt. Wenn die Analyse keine auffälligen Parameter aufweist, kann der Schieber geöffnet und das Oberflächenwasser in den Vorfluter eingeleitet werden. Werden relevante Parameter überschritten, wird das Oberflächenwasser abgesaugt und fachgerecht entsorgt. Im weiteren Verlauf sind wiederkehrende Beprobungen durchzuführen, bis die Analysen unbedenklich sind.“

Leider konnte ich die obenstehenden Aussagen in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht wiederfinden. Davon ausgehend, dass seitens des Antragsstellers nach den obenstehenden Angaben vorgegangen wird, steht einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn seitens des GLD nichts entgegen. Es wird empfohlen den zu beprobenden Parameterkatalog mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und die Analyseergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde zu übersenden.

Sollten Sie hierzu Fragen noch haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Joritz
(Aufgabenbereichsleiterin)